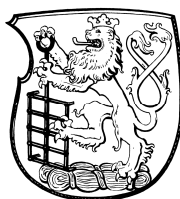


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 7/2013
7. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) 2
- Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal 9
- Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal 11
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 16
- Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal 33
- Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichten am beitragsfähigen Aufwand für die Martin-Luther-Straße (Einzelsatzung Martin-Luther-Straße) 42
- Kommunalwahl am 30.08.2009/Nachwahl am 27.09.2009 – hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal 44
- Wuppertaler 2013 45
- Jägerprüfung 2013 46

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom: 05.03.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-
setz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortaufösungen oder den Wegfall der Maßnahme 13 + ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der offenen Ganztagschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

(6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(7) Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, 5 KiBiz erhoben.

Unabhängig davon sind die Kooperationspartner dazu berechtigt, im Rahmen der Ferienbetreuung für zusätzliche Angebote Auslagen in Höhe von bis zu 20,00 E pro Kind pro Woche zu erheben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen

ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt. Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches die offene Ganztagschule besucht.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

Schulen im Primarbereich mit offenem Ganzttag zum Schuljahr 2013 / 2014		
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hüterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Berg-Mark-Str.
5	GGs	Birkenhöhe
6	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
7	GGs	Cronfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
8	GGs	Distelbeck
9	FÖL	Eichenstr.
10	GGs	Eichenstr. 5
11	GGs	Engelbert Wüster Weg
12	GGs	Friedhofstr.
13	GGs	Gebhardtstr..
14	GGs	Germanenstr.
15	GGs	Haarhausen
16	GGs	Haselrain
17	GGs	Hesselberg
18	kGS	Hombüchel
19	GGs	In der Fleute, Fritz-Harkort-Schule
20	GGs	Königshöher Weg
21	GGs	Kratzkopfstr.
22	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
23	GGs	Kruppstr.
24	GGs	Küllenhahn
25	GGs	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl
26	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
27	FÖL	Lentzestraße
28	GGs	Liegnitzer Str.

29	GGS	Marienstr.
30	GGS	Markomannenstr.
31	GGS	Mercklinghausstr.
32	GGS	Meyerstr.
33	GGS	Nathrather Str.
34	GGS	Nützenberger Str.
35	eGS	Nützenberger Str. 288
36	GGS	Opphoferstr.
37	GGS	Reichsgrafenstr.
38	GGS	Rottsieper Höhe
39	GGS	Rudolfstr
40	kGS	Schlüssel, Corneliussschule
41	GGS	Schützenstr.
42	FöE	Schusterstr., Peter-Härtling-Schule
43	GGS	Siegelberg, GGS Beyenburg
44	GGS	Sillerstr.
45	GGS	Thorner Str.
46	kGS	Wichlinghauser Str.
47	GGS	Yorckstr.
48	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

Anlage 2 **Anlage zu § 4 Elternbeitragsatzung OGS**
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2008/2009)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	125 €	1.500 €
10	über 71.000	150 €	1.800 €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Änderungssatzung

Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001: vom 05.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW 474), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001 in der Fassung vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angehängt:
„Die Abdeckplatten der Kolumbarien werden von der Friedhofsverwaltung geliefert und beschriftet.“
2. In § 9 Abs. 2 wird die Aufzählung ergänzt:
„2.11 Urnengrabstätten in Kolumbarien“.
3. In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgende Satz eingefügt:
„Wahlgrabstätten in Kolumbarien sind Grabstätten, die nach Lage der Möglichkeit ausgesucht und für die Benutzungsdauer von 20 Jahren verliehen werden.“
4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gräber“ folgende Wörter eingefügt: „oder der Abdeckplatten der Kolumbarien“.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 01.01.2012 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Euro

1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern

1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	1130
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1644
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	687
1.2.2	Urnengrab vierstellig	956
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	935
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1366
1.2.5	Urnengrab im Kolumbarium	1220
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle	
	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
	1/20 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren für Kolumbarien	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	10

2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	363
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	617
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	737
2.4	Urnenreihengrab	307
2.5	Anonymes Urnengrab	283
2.6	Rasen-Urnengrab	302

3 Bestattungsgebühren

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	

- Errichtung eines Kranzhügels	
- Abtransport der übrigen Erde	
- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
- Abräumen der Kränze	
3.1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574
3.1.2 Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	957
3.1.3 Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	48
3.1.4 Für ein Urnengrab	383
3.1.5 Für ein Urnengrab im Kolumbarium	341
3.2 Besondere Gebühren	
3.2.1 Träger bei der Bestattung, je Träger	29
3.2.2 Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	27
3.2.3 Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	42
3.2.4 Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	36
3.2.5 Aufschlag für Säрге mit Übergröße	320
3.2.6 Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	42
3.2.7 Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1 Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	1031
3.2.7.2 Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1652
3.2.7.3 Urnen	310
Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1 Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	220
4.2 Benutzung der Orgel	26
4.3 Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	36
Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	32
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2 Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	

6 Gärtnnerische Leistungen

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundauführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	176
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	220
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	154
6.1.1.4	Urnenreihengrab	67
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	97
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	129
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	38
6.2	Grabpflege	
	Grundaufführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	48
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	67
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	48
6.2.4	Urnenreihengrab	34
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	46
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	51

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung)

Vom 05.03.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW -, § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Umweltänderungsgesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW, S. 185) – LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) – WHG -, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wuppertal betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 47a LWG NRW i.V.m. § 50 WHG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebs *Wasser und Abwasser Wuppertal*. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich beim Betrieb der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
- (3) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Die Anschlussleitungen sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören - wenn die Stadt sich ihrer bedient - auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2

Grundstück, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a. Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2, einschließlich der Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen.

b. Hauptleitungen

sind die Leitungen von der Transportleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Versorgungsleitung.

c. Versorgungsleitungen

sind die Leitungen von der Hauptleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Anschlussleitung.

d. Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

e. Wasserverbrauchsanlagen

sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung. Sie stehen in der Verantwortung des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.

f. Anschlussnehmer/innen

sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

g. Wasserabnehmer/innen

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Das gilt auch, wenn ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschlusspflicht befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem/der Grundstückseigentümer(/in nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede/r Nutzer/in des anschlusspflichtigen Grundstücks (Wasserabnehmer/in nach § 2 lit. g) ist verpflichtet, seinen/ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) aus der Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Anschlussnehmer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem/der Anschlussnehmer/in darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Beabsichtigt der/die Anschlussnehmer/in die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er/sie dies vor Baubeginn der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Der/die Anschlussnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (6) Die Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage ist der Stadt 8 Werktage vorher mitzuteilen. Der Stadt ist Gelegenheit zu geben, die Eigengewinnungsanlage dahingehend zu überprüfen, dass von dieser keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Anschlussnehmer/in unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Über die Lage der Anschlussleitung entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Belange des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin.
- (4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke zur Durchleitung durch Grunddienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulasteintragung) gesichert ist.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (6) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, abgetrennt oder beseitigt werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Anschlussleitung zugänglich und vor Beschädigung geschützt ist. Anschlussnehmer/in und Wasserabnehmer/in dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (7) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Anschlussnehmer/innen im Sinne des § 3 lit f, die nicht Grundstückeigentümer/innen sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Die Errichtung der Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie macht den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam.
- (5) Für die Wasserverbrauchsanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften bzw. dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), entsprechen. Soweit es aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist, kann die Stadt weitergehende technische Anforderungen stellen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (7) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten und dies nicht gemäß Abs. 4 dem/den Anschlussnehmer/in mitgeteilt.

§ 9

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt liefert das Wasser mit dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Wasserabnehmer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (3) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre zu verwenden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme ist bei der Stadt zwei Wochen vor Beginn unter näherer Angabe des Verwendungszweckes zu

beantragen. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die Stadt unterrichtet den/die Wasserabnehmer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/e Anschlussnehmer/in oder ein/e Wasserabnehmer/in durch satzungswidrige Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer ihrer Bediensteten oder einem/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer ihrer Bediensteten oder eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt, eines/einer ihrer Bediensteten, eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen oder Wasserabnehmern/Wasserabnehmerinnen anzuwenden, die gegen einen von der Stadt beauftragten Dritten aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiterzuleiten und erleidet diese/r durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Anschlussnehmer/in aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der/die Anschlussnehmer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den/die Anschlussnehmer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (7) Schadenersatzansprüche der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der/die Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine/ihre Anspruchsberechtigung ergibt und von der Person des/der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 13

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Nutzung der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Grundstückseigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind von dem/der Anschlussnehmer/in bzw. von dem/der Wasserabnehmer/in vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder länger als 30 m sind, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Gebäudeeinführung
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, den in Absatz 2 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlussnehmer/in bzw. dem/der Wasserabnehmer/in.

§ 15

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt, ihren Beauftragten (auch durch Fernablesung) oder auf ihr Verlangen von dem/der Wasserabnehmer/in selbst abgelesen. Der/die Anschlussnehmer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten der Stadt die Räume des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder auf Verlangen der Stadt nach Abs. 1 keine Selbstablesung in der dort gesetzten Frist erfolgt, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung nach vorheriger Androhung binnen angemessener Frist einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer/innen bzw. dinglich Berechtigte) verpflichtet.
- (2) Ein/e Anschlussnehmer/in, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt gewordene Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 18

Zutrittsrecht

Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 gestattet ist;
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 7 oder § 17 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten oder Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) entgegen § 7 Abs. 6 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält, abtrennt oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt;
 - g) entgegen § 14 Abs. 3 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßigem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;

- h) entgegen § 15 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält;
 - i) entgegen § 18 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW – und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW). Die Wassergebühr wird als Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr (Grundgebühren) und als Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

a. Hauswasserzähler

ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge

b. Wohnungswasserzähler

ist eine von der Stadt zugelassene dezentrale Messeinrichtung. Durch Wohnungswasserzähler wird die aus einem Hausanschluss bezogene Wassermenge dezentral in Wohnungen oder in gewerblich genutzten Einheiten erfasst.

c. Wohneinheiten

sind Einheiten, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

d. Gewerblich genutzte Einheit

Als gewerblich genutzte Einheit gilt jede Einheit, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dient.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird nach den am Hauswasserzähler angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerten für gewerblich genutzte Einheiten berechnet. Soweit Wohnungswasserzähler installiert sind, bemisst sich die Bereitstellungsgebühr nach der insgesamt am Hausanschluss angeschlossenen Zahl von Wohneinheiten bzw. gewerblich genutzten Einheiten.
- (2) Die Wohneinheitengleichwerte für gewerblich genutzte Einheiten werden auf Grundlage des maximalen Nenndurchflusses der Wasserzähler (Q_{max}) ermittelt. Das Verhältnis des Q_{max} zur Zählergröße Q_n ergibt sich aus Absatz 6.
- (3) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von 5 m³/h (Zählergröße Q_n 2,5) werden gewerblich genutzte Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt.
- (4) Bei Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von 10 m³/h und mehr (Zählergröße Q_n 6 und größer) und mindestens teilweise gewerblicher Nutzung werden 0,75 Wohneinheitengleichwerte je 1 m³/h Q_{max} berücksichtigt (Anschlusswert). Für den Fall, dass die Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten größer als der Anschlusswert ist, gilt die Zahl der angeschlossenen Einheiten als Maßstab für die Bereitstellungsgebühr.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

		netto
bei 1 Einheit	€/Jahr	76,00
bei 2 Einheiten	€/Jahr	68,50
bei 3 Einheiten	€/Jahr	66,00
bei 4 Einheiten	€/Jahr	64,75
bei 5 Einheiten	€/Jahr	64,00
bei 6 Einheiten	€/Jahr	63,50
bei 7 Einheiten	€/Jahr	63,14
bei 7,5 Einheiten	€/Jahr	63,00
bei 8 Einheiten	€/Jahr	62,88
bei 9 Einheiten	€/Jahr	62,67
bei 10 Einheiten	€/Jahr	62,50
bei 11 Einheiten	€/Jahr	62,36
bei 12 Einheiten	€/Jahr	62,25
bei 13 Einheiten	€/Jahr	62,15
bei 14 Einheiten	€/Jahr	62,07
bei 15 Einheiten	€/Jahr	62,00
bei 16 Einheiten	€/Jahr	61,94
bei 17 Einheiten	€/Jahr	61,88
bei 18 Einheiten	€/Jahr	61,83
bei 19 Einheiten	€/Jahr	61,79
bei 20 Einheiten	€/Jahr	61,75
bei 21 Einheiten	€/Jahr	61,71
bei 22 Einheiten	€/Jahr	61,68
bei 22,5 Einheiten	€/Jahr	61,67
bei 23 Einheiten	€/Jahr	61,65
bei 24 Einheiten	€/Jahr	61,63
bei 25 Einheiten	€/Jahr	61,60
bei 26 und mehr Einheiten	€/Jahr	61,30

(6) Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße	Qmax	netto
Qn	m ³ /h	€/Jahr
2,5	5	45,00
6	10	70,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
150	300	1.520,00
250	350	1.770,00

(7) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

	netto
für jeden abgenommenen m ³	1,71

(9) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr sowie eine weitere Grundgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	39,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre	101,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt

für Bauwasserstandrohre	0,30 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre	0,45 Euro/Tag.

Die Stadt entscheidet im jeweiligen Fall, ob Standrohre mit einem Wasserzähler oder ohne Wasserzähler ausgegeben werden.

(10) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ein Pfand von 300 € je Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der

geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit dem Wegfall bzw. Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 5

Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.
- (2) Gebührenschildner/innen sind auch zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte, z.B. Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, Mieter/innen oder Pächter/innen, sofern die von ihnen bezogene Wassermenge jeweils durch einen eigenen Haus- oder Wohnungswasserzähler im Sinne des § 14 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ermittelt werden kann.
- (3) Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner.
- (4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht oder – in den Fällen des Absatz 2 – in der schuldrechtlichen Berechtigung ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit Übergang des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung bzw. mit Beginn des Schuldrechtsverhältnisses. Teilen der/die bisherige oder der/die neue Anschlussnehmer/in

den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren.
- (2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.
- (2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (5) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Der Vorausleistungsbescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.
- (6) Die nach § 3 Abs. 9 zu entrichtende Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

§ 9

Pflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

S a t z u n g
über die Festsetzung des Anteils der
Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für
die Martin-Luther-Straße
(Einzelsatzung Martin-Luther-Straße)

Vom 05.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal in der westlich der Unterbarmer Hauptkirche verlaufenden Martin-Luther-Straße zwischen der Wartburgstraße und der Straße Am Brögel wurde im Jahr 2010 im Wege des Schlauchreliningverfahrens erneuert. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (SBS 2008) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2
Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme wegen der Besonderheit des Einzelfalls abweichend von dem in § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. h) Spalte 4 SBS 2008 genannten Wert auf 38 % festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2010 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.03.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.03.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009
hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal

Der aus der Reserveliste der Partei DIE REPUBLIKANER - REP - in den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Herr Wolfgang Pohlmann,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 28.02.2013 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 3 der Reserveliste der REP benannte Bewerber

Herr
Thomas Kik
Meckelstraße 27
42285 Wuppertal
geboren 1965 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 28. Februar 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1999 beschlossen, dass die Stadt Wuppertal einmal jährlich Bürgerinnen und Bürger, die in herausragender Weise auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich und unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls dauerhaft oder zeitweise übernommen haben, mit einer Ehrenplakette und einer Ehrennadel sowie durch eine entsprechende Urkunde auszeichnet.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen, die Verwaltung, Körperschaften und gesellschaftlich relevante Gruppen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge für die Auszeichnung können bis zum **15.06.2013** der

**Stadt Wuppertal
Ressort Soziales (201.3)
42269 Wuppertal**

oder an

wuppertaler@stadt.wuppertal.de

schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Gremium, das sich aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, des Stadtjugendrings, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Stadtsportbundes, des Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine und der Frauenverbände zusammensetzt.

i.V.

gez.

Dr. Stefan Kühn

Jägerprüfung 2013

Die diesjährige Jägerprüfung der Stadt Wuppertal findet statt am:

<u>Montag den 22. April 2013</u> 15:00 Uhr	<u>Schriftlicher Teil</u>	Rathaus Barmen (Altbau) Ratssaal – 2. Etage, Johannes-Rau-Platz 1, Wuppertal
<u>Mittwoch den 24. April 2013</u> 9:00 Uhr bis ca. 11:00 Uhr	<u>Jagdliches Schießen</u>	Schießstand Ehringhausen/Ennepetal
<u>Mittwoch den 24. April 2013</u> 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr	<u>Mündlich- Praktischer Teil</u>	Schießstand Ehringhausen/Ennepetal

Termin für die Nachprüfung wird bei Bedarf rechtzeitig bekannt gegeben.

Anträge zur Zulassung zur Jägerprüfung sind bis zum 01.03.2013 einzureichen.

Erforderliche Anlagen

1. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. Nachweis über Kurzwaffen-Handhabung,
3. Nachweis über die Schulung zur Kundigen Person

sind dem Antrag zur Jägerprüfung beizufügen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>